

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016009/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 25.02.2016 TOP: 2.10
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016009/2
	Az.:	erstellt am: 14.01.2016

Betreff

Wahl des 2. Vertreters des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
2	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt Frau Ina Rauer als 2. Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 67 Abs. 1, 56 Abs. 3 KVG LSA

§ 8 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat darüber zu entscheiden, ob und wer als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt werden soll.

Gemäß § 67 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wählt die Vertretung in Kommunen ohne Beigeordnete einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann eine vorsorgliche Bestellung weiterer allgemeiner Vertreter und die Festlegung deren Reihenfolge in der Hauptsatzung geregelt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Stadtrat mit dem Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) Gebrauch gemacht. Gemäß § 8 Satz 2 der Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung kann der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen.

Derzeit ist nur Herr Alexander Frolow zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Er nimmt die Funktion des 1. Vertreters gemäß § 8 Satz 1 der Hauptsatzung wahr.

Bei Vertretungsperioden, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist damit zu rechnen, dass auch der 1. Vertreter urlaubsbedingt oder durch Krankheit ausfallen kann. Für diesen Fall besteht gegenwärtig keine allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Selbst in solchen Situationen bleibt die Verwaltung weitgehend handlungsfähig, weil eine Vielzahl einzelner Befugnisse auf die Fachämter übertragen sind. Auch der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften im Rahmen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bleibt gemäß § 73 Abs. 2 KVG LSA möglich. Gleichwohl ist in solchen Situationen die Vertretung nur lückenhaft sichergestellt, weil es sich um eine punktuelle und nicht um eine allgemeine Vertretung handelt. Wichtige Funktionen des Hauptverwaltungsbeamten, die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergeben, können nicht wahrgenommen werden, wenn sowohl der Oberbürgermeisters als auch sein allgemeiner Vertreter verhindert sind. Beispielhaft seien hier die Pflichten aus § 65 KVG LSA, insbesondere die Vorbereitung und Ausführungen von Beschlüssen der Vertretung (bspw. die Ausfertigung von Satzungen), die Unterrichtung der Vertretung und die Eilbefugnisse sowie aus § 66 KVG LSA die Leitungs- und Vorgesetztenfunktion genannt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zusätzlich zu Herrn Alexander Frolow als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters einen 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters zu wählen.

In Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 8 Satz 3 der Hauptsatzung wird die Leiterin des Dezernats 6 (Baudezernat) zur Wahl als 2. Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters vorgeschlagen.